

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4401 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum
besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer
aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Daniela Kolbe (Leipzig),
Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/4197 –**

**Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthalts-
gesetz**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Dr. Dieter
Wiefelspütz, Olaf Scholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/207 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
(Altfallregelung)**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim
Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1557 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
(Bleiberechtsregelung und Vermeidung von Kettenduldungen)**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2325 –**

Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4681 –

Für ein wirksames Rückkehrrecht und eine Stärkung der Rechte der Opfer von Zwangsverheiratungen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1571 –

Für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2491 –

Opfer von Zwangsverheiratungen wirksam schützen durch bundesgesetzliche Reformen und eine Bund-Länder-Initiative

- i) zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3065 –

Residenzpflicht abschaffen – Für weitestgehende Freizügigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten

A. Problem

Zu den Buchstaben a, b, e, f, h und i

Zwangsheirat ist auch in Deutschland ein ernst zu nehmendes Problem. Dieses ist in den letzten Jahren verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Immer mehr Betroffene, insbesondere junge Migrantinnen, berichten öffentlich von ihren Erfahrungen.

Zum Schutz der Betroffenen müssen die Bekämpfung der Zwangsheirat verstärkt und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Zwangsheirat liegt, geschärft werden. Der Schwerpunkt muss in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich liegen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht kann ein Beitrag geleistet werden.

Zwar enthält das geltende Recht bereits Regelungen, die vor Zwangsheirat schützen, eine Auflösung der durch Zwangsheirat entstandenen Ehe ermöglichen und Schutz gegen die aufenthaltsrechtlichen Nachteile, die für ausländische Opfer einer Zwangsheirat entstehen können, bieten. Zum Schutz des hohen Rechtsguts

der Eheschließungsfreiheit sollen diese Regelungen aber noch effektiver ausgestaltet werden.

Daneben sollen durch den Entwurf zu Buchstabe a weitere aufenthalts- und asylrechtliche Probleme gelöst werden.

Verletzt der Ausländer seine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, so ist dies nach geltender Rechtslage bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Um die Anwendung der bestehenden Gesetze in der Praxis zu verbessern, ist eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung erforderlich.

Die Mindestbestandszeit einer Ehe, die für den Fall des Scheiterns ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, ist im Jahr 2000 auf zwei Jahre verkürzt worden. Hierdurch ist der Anreiz für ausschließlich zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels beabsichtigte Eheschließungen (Scheinehen) erhöht worden.

Der Aufenthalt von Asylbewerbern ist räumlich auf das Gebiet einer Ausländerbehörde, der Aufenthalt von Geduldeten auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Bereits nach geltender Rechtslage kann zur Ausübung einer Beschäftigung von der räumlichen Beschränkung für Geduldete abgesehen werden. Keine gesetzliche Regelung besteht bislang für die Fälle des Schulbesuchs, der Ausbildung oder des Studiums.

Zu den Buchstaben c, d und g

In ihren Vorlagen fordern die Oppositionsfractionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wesentlichen großzügigere Bleiberechtsregelungen für Geduldete, um das Problem der sog. Kettenduldungen dauerhaft zu lösen.

B. Lösung

Der Entwurf zu Buchstabe a sieht die Schaffung eines eigenständigen Wiederkehrrechts für ausländische Opfer von Zwangsverheiratungen vor, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden. Daneben sieht der Entwurf zu Buchstabe a die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands gegen Zwangsheirat im Strafgesetzbuch vor. Erfasst werden die Nötigung zur Eingehung einer Ehe sowie Fallkonstellationen, in denen das Opfer dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz, der mit seinem Aufenthalt im Inland verbunden ist, durch besondere Einwirkung entzogen wird, um es zur Eingehung der Ehe zu nötigen. Darüber hinaus soll die Antragsfrist zur Aufhebung der Ehe im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von einem auf drei Jahre verlängert werden.

Die Verpflichtung einer Ausländerbehörde, vor Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis festzustellen, ob der Ausländer seiner Pflicht zur Integrationskursteilnahme nachgekommen ist, wird ausdrücklich normiert. Daneben werden Datenübermittlungsregelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Integrationsmaßnahmen, die in der Integrationskursverordnung enthalten sind, nunmehr im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.

Zur Verminderung des Anreizes zur Eingehung einer Scheinehe wird die Mindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, auf drei Jahre erhöht.

Im Interesse von Asylbewerbern und Geduldeten wird für diese Personengruppen die Möglichkeit einer Ausnahme von der räumlichen Beschränkung in Fällen der Ausübung einer Beschäftigung, des Schulbesuchs, der Ausbildung und des Studiums geschaffen.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf zu Buchstabe a im Wesentlichen um folgende Punkte zu ergänzen:

- Einführung eines eigenständigen Aufenthaltstitels für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende;
- zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten bei integrationswidrigem Verhalten.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4401 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4197 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/207 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1557 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2325 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4681 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe g

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1571 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe h

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2491 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe i

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3065 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage oder Annahme weitergehender Regelungen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung eines Wiederkehrrechts für die Opfer von Zwangsheirat durch den Entwurf zu Buchstabe a, das über die bereits im geltenden Recht bestehenden Regelungen hinausgeht, sowie die Erweiterung der Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung für Geduldete und Asylbewerber können einen Mehraufwand bei den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden verursachen, der im Einzelnen nicht genau eingeschätzt werden kann. Der Mehraufwand wird in den vorhandenen Ansätzen der betroffenen Einzelpläne eingespart.

Soweit durch den Entwurf zu Buchstabe a über die bereits im geltenden Recht bestehende Strafbarkeit wegen Nötigung hinaus eine Strafbarkeit neu begründet wird, kann ein Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten entstehen, der im Einzelnen nicht genau eingeschätzt werden kann. Der Mehraufwand wird in den vorhandenen Ansätzen der betroffenen Einzelpläne eingespart.

E. Sonstige Kosten

Die im Entwurf zu Buchstabe a vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreinsniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden durch den Entwurf zu Buchstabe a keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolleg beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4401 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“.

b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.“

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

,3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten
Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz einen Antrag nach § 14a Asylverfahrensgesetz betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

4. In § 29 Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 4 bis 5,“ die Wörter „§ 25a Absatz 1 und 2,“ eingefügt.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „drei-jährigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist“.
 - cc) Der ursprüngliche Teilsatz wird als neuer Satz 3 eingefügt.“

e) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

- f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. In § 44a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt außer durch Rücknahme oder Widerruf nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat.““
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:
- „9. Dem § 51 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.““
- h) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:
- „10. In § 55 Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 60a Abs. 2“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.
11. Nach § 60a Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.““
- i) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 12 und 13.
2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes“ eingefügt.“
3. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:
- „Artikel 8
Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
- Abschnitt I der Anlage zu der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 10 Spalte A Buchstabe c werden nach Doppelbuchstabe ll folgende Doppelbuchstaben mm bis oo eingefügt:
- „mm) § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)
- erteilt am
- befristet bis
- nn) § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)
- erteilt am
- befristet bis

- oo) § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)
erteilt am
befristet bis“.
2. In Nummer 10 Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben mm bis oo aus der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.
3. In Nummer 17 Spalte A wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2b
erteilt am
befristet bis
widerrufen am“.
4. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
5. In Nummer 17 Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben e aus der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4197 abzulehnen,
c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/207 abzulehnen,
d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1557 abzulehnen,
e) den Antrag auf Drucksache 17/2325 abzulehnen,
f) den Antrag auf Drucksache 17/4681 abzulehnen,
g) den Antrag auf Drucksache 17/1571 abzulehnen,
h) den Antrag auf Drucksache 17/2491 abzulehnen,
i) den Antrag auf Drucksache 17/3065 abzulehnen.

Berlin, den 16. März 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Memet Kilic
Berichtersteller

Josef Philip Winkler
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Rüdiger Veit, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ulla Jelpke, Memet Kilic und Josef Philip Winkler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4401** wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4197** wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/207** wurde in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2009 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1557** wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 17/2325** wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Antrag auf **Drucksache 17/4681** wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe g

Der Antrag auf **Drucksache 17/1571** wurde in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe h

Der Antrag auf **Drucksache 17/2491** wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe i

Der Antrag auf **Drucksache 17/3065** wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a (Drucksache 17/4401)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(4)205 und 17(4)217 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)205 und 17(4)217 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 17/4197)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe c (Drucksache 17/207)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe d (Drucksache 17/1557)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe e (Drucksache 17/2325)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe f (Drucksache 17/4681)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe g (Drucksache 17/1571)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe h (Drucksache 17/2491)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe i (Drucksache 17/3065)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 34. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Innenausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 19. Mai 2010 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Thema „Bleiberecht“ durchzuführen. Gegenstand der Anhörung waren die Drucksachen 17/207, 17/1557 sowie 17/1571.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 25. Sitzung am 27. Oktober 2010 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/25 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

In seiner 33. Sitzung am 23. Februar 2011 hat der Innenausschuss eine weitere Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 17/4401, 17/4197, 17/2325, 17/4681, 17/2491 sowie 17/3065 beschlossen. Gegenstand der Anhörung waren auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)205 und die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(4)185. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 34. Sitzung am 14. März 2011 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Protokoll Nr. 17/34 hingewiesen.

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/4401, 17/4197, 17/207 und 17/1557 sowie die Anträge auf Drucksachen 17/2325, 17/4681, 17/1571, 17/2491 und 17/3065 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 abschließend beraten. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(4)185 hat bei den Beratungen vorgelegen.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Innenausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4401 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)205 und 17(4)217 anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)217 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)205 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)218 wurden in Einzelabstimmung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(4)218 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

„Bleiberechtsregelung“

I. Artikel I wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird Nr. 3 („§25a – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“) wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.*
- 2. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.*
- 3. Abs. 1 Satz 1 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:*

„der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird.“

4. In Abs. 1 Satz 1 wird der Teilsatz „, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“ gestrichen.

5. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„er sich ernsthaft bemüht hat, seinen Lebensunterhalt überwiegend zu sichern.“

II. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Neufassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ die Angabe „§ 25a“ eingefügt.

Begründung

Zu I.

Zu Nummer 1

Die Änderung lehnt sich an § 104a AufenthG an, der eine „Soll-Bestimmung“ enthält. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur als Ermessensentscheidung ausgestaltet werden sollte.

Zu Nummer 2

Die Voraussetzung eines „erfolgreichen“ Schulbesuchs würde in der Gesetzesanwendung erheblichen Streit hervorrufen. Die vorgeschlagene Regelung greift insoweit die Voraussetzungen des § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) auf (achtjähriger Aufenthalt und sechsjähriger Schulbesuch).

Zu Nummer 3

Eine starre Begrenzung auf Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist nicht nachvollziehbar. Damit wären viele gut integrierte Jugendliche, die sich gegenwärtig in einer Ausbildung befinden, ausgeschlossen und weitere Härtefälle vorprogrammiert. Die Änderung orientiert sich an der im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgesetzten Altersgrenze von 27 Jahren.

Zu Nummer 4

Die Änderungen beseitigen eine Übersicherung der Integrationsvoraussetzungen. Die konkret benannten Anknüpfungspunkte Dauer des Aufenthalts, Schulbesuch und Schulabschluss sind überprüfbare und ausreichende Integrationskriterien.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen, wonach die Eltern des gut integrierten Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis nur dann erhalten können, wenn der Lebensunterhalt für die gesamte Familie vollständig gesichert ist, überspannt die Voraussetzungen. Der Nachweis ernsthafter Bemühungen

zur überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts ist zumutbar und ausreichend.

Zu II.

Gut integrierte Jugendliche, die aus diesem Grund eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sollten nicht gezwungen werden, ihre weitere Berufsausbildung abubrechen. Alles andere widerspräche der Intention der Regelung. Vielmehr sollten sie – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – Ausbildungsförderung erhalten.

„Opferschutz von Zwangsverheirateten“

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird die Nr. 5 (§ 31) wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Der Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bb) Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa und wird wie folgt gefasst:

„In Satz 2 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies ist insbesondere anzunehmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist oder sich in einer Zwangsheirat befindet“.

cc) Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

2. In Nr. 7 wird die Nr. 9 (§ 51 Absatz 4) wie folgt geändert:

In dem angefügten Satz werden die Wörter „und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren, wieder einreist“ gestrichen.

Begründung

Obwohl der Regierungsentwurf teilweise Regelungen enthält, die Besserungen für die Opfer von Zwangsheirat enthalten, so beinhaltet er gleichzeitig Regelungen, die dem Opferschutz widersprechen oder ihn fast vollständig wieder reduzieren. Diese Widersprüche sollen mit dem Änderungsantrag beseitigt werden.

Zu Nummer 1

Die Erhöhung der Mindestehebestandszeit ist kein adäquates Mittel, um Scheinehen zu bekämpfen. Gleichzeitig würde die Einführung der dreijährigen Mindestehebestandszeit aber nach Einschätzung von fünf der sieben Sachverständigen zu einer Schlechterstellung der Opfer von Zwangssehen führen, da viele der Betroffenen ein Jahr länger in unmenschlichen Lebensverhältnissen ausharren müssten. Daher wird mit dem Änderungsantrag die von der Regierung geplante Erhöhung der Mindestehebestandszeit wieder gestrichen.

Des Weiteren haben die Sachverständigen in der Anhörung betont, dass die Härtefallregelung gemäß § 31 Absatz 2 AufenthG den Opfern von Zwangssehen keinen ausreichenden Schutz bietet, da Beweislastprobleme sowie die Angst der Be-

troffenen vor einer Eskalation der Eheauseinandersetzung den praktischen Anwendungsbereich der Härtefallregelung ebenso klein halten wie die abstrakt eher eng formulierten Anforderungen der Gerichte. Insbesondere der Sachverständige Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx forderte daher ausdrücklich, den § 31 Absatz 2 AufenthG um eine Regelung der Beweiserleichterung zu ergänzen. Dem Rechnung tragend stellt der Änderungsantrag klar, dass es für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ausreicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme eines Härtefalls begründen. Zudem wird die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz unter Ziffer 31.2.2.2.1. genannte Zwangsehe ausdrücklich in § 31 Absatz 2 AufenthG als Beispiel einer besonderen Härte aufgenommen.

Zu Nummer 2

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nach dem Regierungsentwurf bei Opfern von Zwangsehen der Aufenthaltstitel nicht nach § 51 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erlöschen soll. Jedoch wird die erwünschte Besserstellung durch die in der Regelung enthaltenen Fristen von drei Monaten nach Ende der Zwangslage bzw. zehn Jahren nach der Ausreise wieder ausgehöhlt. Um den Opferschutz zu erhöhen, werden mit dem Änderungsantrag die Fristen gestrichen.

„Rückkehrrecht“

Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nr. 4 (§ 37 Absatz 2a) wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt, nach den Wörtern „kann abgewichen werden, wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass“ eingefügt sowie die Wörter „er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“ gestrichen.
- b) in Satz 2 werden das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ sowie die Wörter „erteilt werden“ durch die Wörter „zu erteilen“ ersetzt, nach den Wörtern „zu erteilen, wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass“ eingefügt und die Wörter „und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt“ gestrichen.
- c) nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Absatz besitzt.“

Begründung

Fünf der sieben Sachverständigen haben in der Anhörung vom 14. März 2011 bestätigt, dass das von der Bundesregierung vorgesehene Recht auf Wiederkehr für Opfer von

Zwangsehen gemäß § 37 Absatz 2a AufenthG den Opfern nicht den gewollten Schutz bieten wird. Die Regelung enthält derart hohe Hürden, dass nur wenige Betroffene von ihr profitieren werden.

Der vorliegende Antrag beseitigt die dem Opferschutz entgegenstehenden Beschränkungen und vereinfacht den Betroffenen damit die Rückkehr nach Deutschland.

Zunächst wird das Rückkehrrecht in Satz 1 als Regelfall ausgestaltet bzw. in Satz 2 als Rechtsanspruch für Personen, die sich vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre hier eine Schule besucht haben. Ferner werden die Überlegungsfrist von drei Monaten nach Ende der Zwangslage sowie die Sperrfrist von fünf bzw. zehn Jahren gestrichen, da sie der besonderen Situation der Opfer nicht gerecht werden. Ebenso wird die „positive Integrationsprognose“ als Voraussetzung für die Rückkehr gestrichen.

Außerdem sieht der Änderungsantrag eine Beweiserleichterung für die Opfer von Zwangsehen vor, denn es ist zu befürchten, dass ihnen der Nachweis einer Zwangsehe nach der aktuellen Behördenpraxis vielfach nicht möglich sein wird. Ein Recht ist aber nichts wert, wenn seine Voraussetzungen nicht bewiesen werden können. Insofern stellt der Änderungsantrag klar, dass für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lediglich tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer Zwangsehe begründen müssen, so dass insbesondere polizeiliche Strafanzeigen oder ärztliche Atteste nicht mehr vorgelegt werden müssen.

Schließlich wird dem insbesondere vom Sachverständigen Dr. Reinhard Marx vorgetragenen Einwand Rechnung getragen, dass die Schutzvorschrift für Opfer von Zwangsehen leer laufen wird, weil die betroffenen Frauen nicht bereit sein werden, ohne die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zurückzukehren. Das Rückkehrrecht wird daher um einen Rechtsanspruch für den Kindernachzug ergänzt, der ohne weitere Voraussetzungen aus der Gewährung des Wiederkehr- oder Bestandsrechts für die Mutter folgt.

Zu Buchstabe b

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4197 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/207 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1557 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Den Antrag auf Drucksache 17/2325 empfiehlt der **Innen-ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Zu Buchstabe f

Den Antrag auf Drucksache 17/4681 empfiehlt der **Innen-ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Zu Buchstabe g

Den Antrag auf Drucksache 17/1571 empfiehlt der **Innen-ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.

Zu Buchstabe h

Den Antrag auf Drucksache 17/2491 empfiehlt der **Innen-ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.

Zu Buchstabe i

Den Antrag auf Drucksache 17/3065 empfiehlt der **Innen-ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/4401 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)205 und 17(4)217 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 25a in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b)

§ 8 Absatz 3 stellt tatbestandlich bislang ausschließlich auf die ordnungsgemäße, nicht jedoch auf die erfolgreiche Integrationskursteilnahme ab. Integrationspolitisch kommt es allerdings darauf an, dass der Ausländer den Integrationskurs auch erfolgreich abschließt. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn der Ausländer im Sprachtest die für das Sprachniveau B1 erforderliche Punktzahl nachgewiesen und den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs bestanden hat (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 17 Absatz 2 der Integrationskursverordnung – IntV). Um die Betroffenen nicht nur zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme, sondern stärker als in der Vergangenheit auch zu

einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, bis der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Integration anderweitig erfolgt ist. Auf diese Weise wird den Betroffenen verdeutlicht, dass zwischen Aufenthaltsstatus und Integrationsfähigkeit ein Zusammenhang besteht; für die Ausländerbehörde ergibt sich die Möglichkeit, auf Betroffene motivierend einzuwirken. Von einer Beschränkung der Verlängerung um lediglich ein Jahr kann abgesehen werden, wenn der Ausländer nicht nur vorübergehende, sondern dauerhafte berechtigte Gründe dafür vorbringt, dass er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Weist der Ausländer nach, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in Deutschland anderweitig erfolgt ist, ist das mit der Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme verfolgte Ziel erreicht. In diesem Fall besteht daher kein Bedürfnis, den Ausländer zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3 – neu – und 4 – neu)

Zu Artikel 1 Nummer 3 – neu –

Durch den neu geschaffenen § 25a wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die – jedenfalls teilweise – in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben.

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Sie sind an die Regelung des Wiederkehrrechts in § 37 angelehnt, mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch.

Der Geduldete muss vor Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sein, sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung hier aufgehalten haben und entweder seit sechs Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben; Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Zudem muss aufgrund seiner bisherigen Integrationsleistungen gewährleistet erscheinen, dass er sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen wird. Die Formulierung entspricht der in § 32 Absatz 2 und § 104a Absatz 2 verwendeten Formulierung zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 müssen grundsätzlich erfüllt sein. Allerdings ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts während der Zeit der schu-

lischen und beruflichen Ausbildung oder des Studiums nicht erforderlich.

Die Titelerteilung ist zu versagen, wenn die Abschiebung des Geduldeten aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund einer Identitätstäuschung nicht erfolgen kann. Zugerechnet werden dem Geduldeten eigene Täuschungshandlungen, nicht aber ein Täuschungsverhalten der Eltern. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht erfüllt wird.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG sieht vor, dass vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf, sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) abgelehnt wurde.

Für Kinder gilt ein Asylantrag wegen § 14a AsylVfG bei Antragstellung der Eltern als gestellt; wird dieser nach § 30 Absatz 3 AsylVfG abgelehnt, tritt die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ein. Folge wäre, dass diese Kinder/Jugendlichen § 25a nicht in Anspruch nehmen könnten. Dies wird durch den neuen Absatz 1 Satz 4 vermieden.

Zu Absatz 2

Die Eltern beziehungsweise der allein personensorgeberechtigte Elternteil eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, können ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ein Fehlschlagen der Abschiebung nicht selbst zu verantworten haben und durch eigene Leistungen den Lebensunterhalt vollständig sichern können.

Die Formulierung von § 25a Absatz 2 Satz 1, die der ursprünglichen Formulierung aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Dezember 2010 entspricht, ermöglicht es, auch nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteilen einen Aufenthaltstitel zu gewähren, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. November 2010, 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Wie sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 ergibt, setzt die Lebensunterhaltssicherung auch das Bestehen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes voraus.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, 71. Aktualisierung Oktober 2010, § 8 AufenthG Rn. 5).

Einen Aufenthaltstitel können auch minderjährige Kinder erhalten, die mit ihren Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzen, in familiärer Gemeinschaft leben.

Zu Absatz 3

Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben, sind von der Regelung in Absatz 2 auszuschließen. Die Grenze für zu berücksichtigende Straftaten entspricht der Regelung in § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines neuen § 25a. Die Änderung bewirkt einen Ausschluss des Familiennachzugs in Fällen des § 25a.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 5)

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Durch die Ergänzung von Satz 2 um einen weiteren Halbsatz wird klargestellt, dass die Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt durch den stammberechtigten Ausländer ist. Dies entspricht der bisherigen Anwendungspraxis, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 31.2 ff.) festgeschrieben ist. Im Interesse von Gewaltopfern in der Ehe erfolgt diese klarstellende Regelung nunmehr unmittelbar im Gesetz: Sie können sich auf die Härtefallregelung in § 31 Absatz 2 berufen und einen Aufenthaltstitel erhalten, auch wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht drei Jahre bestanden hat.

Der bisherige letzte Halbsatz von Satz 2 wird neuer Satz 3.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 6 und 7)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 8 – neu)

Die Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft an das Bestehen eines Teilnahmeanspruchs nach § 44 an. Der neue § 44a Absatz 1a stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Entstehungsakzessorietät handelt. Ist die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entstanden, besteht sie unabhängig von dem Teilnahmeanspruch nach § 44 fort. Das bedeutet, dass das Erlöschen des Teilnahmeanspruchs nach § 44 Absatz 2 (zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels) nicht auch zum Erlöschen der Teilnahmeverpflichtung führt. Vielmehr erlischt die Teilnahmeverpflichtung grundsätzlich erst dann, wenn der Ausländer nachweist, dass er ordnungsgemäß an dem Integrationskurs teilgenommen hat. Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist, und der Ausländer am Abschlusstest teilnimmt (vgl. § 14 Absatz 5 Satz 2 IntV).

Zu Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 9)

Die Einfügung der Wörter „seit der Ausreise“ in § 51 Absatz 4 dient der Klarstellung und der Angleichung an Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2a des Gesetzentwurfs), in dem die gleiche Formulierung verwendet wird.

Zu Buchstabe h (Artikel 1 Nummer 10 – neu – und 11 – neu)**Zu Nummer 10**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 60a Absatz 2a (siehe Artikel 1 Nummer 11).

Zu Nummer 11

Die Regelung trägt dem durch Artikel 6 GG gewährleisteten Schutz der Familie Rechnung. In den Fällen, in denen die Eltern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 2 erfüllen, soll bei Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 1 an das minderjährige Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Abschiebung zur Ermöglichung der Ausübung der Personensorge ausgesetzt werden. Keine Aussetzung erfolgt, soweit Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Eine Aussetzung der Abschiebung soll auch für minderjährige Kinder erfolgen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben.

Zu Buchstabe i (Artikel 1 Nummer 12 und 13)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 2)

Die Ergänzung der bereits vorgesehenen Änderung in § 58 Absatz 6 AsylVfG um die Worte „dem Gebiet eines Landes“ dient der Klarstellung, dass die Landesregierungen berechtigt sind, die vorübergehende Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber auch auf das gesamte Gebiet ihres Landes zu erweitern.

Zu Nummer 3 (Artikel 8 – neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den §§ 25a und 60a Absatz 2b (neu) AufenthG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hält den Gesetzentwurf für einen großen integrationspolitischen Schritt nach vorn. Die Kritik am Gesetzgebungsverfahren sei nicht berechtigt. Die Anhörung habe in der Sache keine neuen Argumente gebracht. Mit dem ersten Änderungsantrag habe die Koalition eine Bleiberechtsregelung vorgeschlagen, die in doppelter Hinsicht einen Paradigmenwechsel darstelle. Zum einen verabschiede man sich mit der in die Zukunft gerichteten, dauerhaften Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche von den bisherigen Stichtagsregelungen, die viel Leid verursacht hätten. Zum anderen teilten nunmehr die Eltern das Aufenthaltsschicksal ihrer Kinder, und nicht die Kinder das ihrer Eltern. Die Eltern könnten im Status der

Duldung – bei erfolgreichem Bemühen um die Integration auch mit eigenem Aufenthaltsrecht – bei ihren Kindern bleiben. Die Maßnahmen zur besseren Überprüfung der Teilnahme an Integrationskursen seien sachgerecht, da sie Defizite im Verwaltungsvollzug der Ausländerbehörden ausräumen sollten. Durch den auf ein Jahr befristeten Aufenthaltstitel seien die Ausländerbehörden künftig gezwungen, genau zu überprüfen, ob die Ausländer ihrer Verpflichtung, einen Integrationskurs zu besuchen, auch tatsächlich nachkommen. Dadurch habe man endlich auch belastbare Zahlen über Integrationsverweigerer. Eine Verschlechterung für die Betroffenen sei damit nicht verbunden. Schon jetzt setze die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse voraus, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses nachgewiesen werden könnten. Mit der Verlängerung der Ehebestandsfrist auf drei Jahre komme man einer Bitte aus der Praxis nach, die mehr Zeit brauche, um Scheinehen aufzudecken. Wegen der Härtefallregelung des § 31 Absatz 2 AufenthG verschlechtere sich die Situation für von Gewalt betroffene Frauen nicht, zumal klargestellt sei, dass häusliche Gewalt regelmäßig eine besondere Härte darstelle.

Die **Fraktion der SPD** lehnt den Gesetzentwurf der Koalition ab. Kritik sei auch am Verfahren zu üben. Dass die Koalition selbst noch einen Änderungsantrag eingebracht habe, zeige schon, dass die Anhörung neue Erkenntnisse gebracht habe. Der Respekt vor Sachkunde und Arbeitsaufwand der Sachverständigen hätte es erfordert, mehr Zeit für die Auswertung der Anhörungsergebnisse zu geben. Inhaltlich begrüße man die Einführung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung. Das fordere auch die Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf. Allerdings habe die Koalition dies mit einigen viel zu engen Kriterien verknüpft. Was die Verschärfungen bei den Integrationskursen betreffe, so seien die neuen Regelungen mindestens überflüssig. Die Koalition wolle den Druck auf die zur Teilnahme Verpflichteten erhöhen, obgleich keiner der Sachverständigen in der Anhörung Zahlen zu angeblichen „Integrationsverweigerern“ habe vorlegen können. Die Verkürzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr belaste die Ausländerbehörden und übe kontraproduktiv Druck auch auf Gutwillige aus. Die Erhöhung der Ehebestandszeit auf drei Jahre erhöhe den Leidensdruck von Betroffenen und sei daher abzulehnen. Die Koalition unterscheide auch zu wenig zwischen Scheinehen und Zweckehe. Soweit die anderen Oppositionsfraktionen eine Abschaffung der Residenzpflicht forderten, werde dem nicht zugestimmt, da zumindest eine Wohnortzuweisung erforderlich sei.

Die **Fraktion der FDP** erinnert daran, dass der kurzfristige Abschluss von wichtigen Gesetzesvorhaben auch in früheren Legislaturperioden Praxis gewesen sei. Zudem habe die Anhörung keine Tatbestände ergeben, die nicht schon länger diskutiert worden seien. Auch zur Thematik der Änderungsanträge hätten bekannte Entwürfe vorgelegen. Inhaltlich verfolge die Koalition eine aktive Integrationspolitik. Auf die Einführung einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung auf Bundesebene könne sie stolz sein. Unter Kindeswohlgesichtspunkten sei es logisch, den Einstieg in die Bleiberechtsregelung gerade bei Kindern und Jugendlichen zu machen. Zum einen litten Kinder besonders unter Unsicherheit, zum anderen hätten sie auch in besonderem Maße die Möglichkeit, sich hier besser und längerfristig zu integrieren. Mit

dem eigenständigen Straftatbestand der Zwangsheirat habe man klargemacht, dass diese kein Unterfall, sondern mehr als eine Nötigung sei. Man mache keine Symbolpolitik, sondern habe die Opfer im Blick. Dies gelte für die längere Antragsfrist für die Aufhebung einer Zwangsheirat im BGB und den Einstieg in ein Rückkehrrecht für Betroffene. Man werde Scheinehen besser bekämpfen, indem man die Aufdeckungsmöglichkeiten verbessere, die Härtefälle – etwa häusliche Gewalt – dabei aber klarer herausstelle. Beim Integrationskursbesuch sei eine Datenübermittlung von Kursanbietern erforderlich, um eine verlässliche Datengrundlage zu schaffen. Es sei richtig, durch die befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis einen Anreiz zu schaffen, das Angebot der Integrationskurse auch zu nutzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** übt deutliche Verfahrenskritik: Eine sachgerechte Auswertung der Anhörung sei in so kurzer Zeit – auch mangels Protokolls – nicht möglich. Zudem seien kurzfristig noch eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt worden. Inhaltlich werde die massive Kritik aus Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und von fünf der sieben Sachverständigen in der Anhörung am Gesetzentwurf von der Koalition arrogant vom Tisch gewischt. So habe es keinerlei Belege für die in populistischen Kampagnen seit längerem verbreitete Behauptung gegeben, dass es eine erhöhte Anzahl von Scheinehen gebe. Vielmehr sei in der Anhörung darauf hingewiesen worden, dass Ehen oft zu Unrecht als Scheinehen eingestuft würden. Auch im Bereich der Zwangsheirat bleibe es bei Symbolpolitik ohne wirklichen Opferschutz. Die Erhöhung der Mindestehestandszeit verstoße für türkische Staatsbürger ohnehin gegen das Verschlechterungsverbot aus dem Assoziationsrecht. Beim Rückkehrrecht wäre eine verpflichtende Bestimmung erforderlich. Die Bleiberechtsregelung sei zu eng: Ältere, Behinderte und Kranke blieben ausgeschlossen. Nur ein ganz geringer Kreis von Betroffenen werde in den Genuss

des Bleiberechts kommen. Auch die Lockerungen der völlig überflüssigen Residenzpflicht blieben weit hinter den Vorschlägen des Bundesrates zurück.

Auch die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert das Verfahren und betont, die Sachverständigen hätten Anspruch auf eine Beratung ihrer Aussagen ohne grundlose Eile. Zudem sei mit dem ersten Änderungsantrag ein neues Thema in das Verfahren eingeführt worden. Die Verschärfungen bei den Integrationskursen seien überflüssig, da nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nur 1 Prozent den Kursen fernblieben. Schon jetzt würden Betroffene nur eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie Nachweise über den ordnungsgemäßen Besuch des Kurses beibrächten. Eine „erfolgreiche“ Teilnahme zu verlangen, sei übertrieben, da man – schon wegen Artikel 6 GG – nicht die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten vom Bildungsniveau abhängig machen dürfe. Überdies sei die Regelung für türkische Ehegatten ohnehin nicht anwendbar, da sie gegen das Verschlechterungsverbot des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Türkei verstoßen würde. Bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Zwangsheirat dürfe man aus Opferschutzwägungen das Rückkehrrecht nicht von einer positiven Integrationsprognose abhängig machen, sondern müsse einen Rechtsanspruch schaffen – auch für die Kinder der Opfer. Mit der Verlängerung der Ehebestandszeit verlängere man die Abhängigkeit vom Ehepartner. Empirische Belege für die Zunahme von Scheinehen gebe es nicht. Bei den Regelungen zum Bleiberecht sei es hochproblematisch, über das Erfordernis eines „erfolgreichen“ Schulbesuchs Lehrer und Schulleitung letztlich mitentscheiden zu lassen, ob ein Schüler und seine Familie Deutschland verlassen müssten. Im Übrigen verweise die Fraktion auf die Begründung ihrer Änderungsanträge.

Berlin, den 16. März 2011

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Rüdiger Veit
Berichtersteller

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Memet Kilic
Berichtersteller

Josef Philip Winkler
Berichtersteller

